

AMTSBLATT

Landkreis Mansfeld-Südharz

Ausgabe Juni (Nr. 06-2023) | Erscheinungstag 24. Juni 2023 | 16. Jahrgang

**Landkreispartnerschaft:
Junge Auszubildende wechseln ab 2024 zwischen Mansfeld-Südharz und Neu-Ulm**



Landrat André Schröder (Mitte), Kreistagsvorsitzender Jürgen Lautenfeld (r.) und der Neu-Ulmer Landrat Thorsten Freudenberger (l.) präsentieren die Partnerschaftsurkunde, die die Zusammenarbeit besiegelt.

Inhaltsverzeichnis

Übersicht über die Beschlussangelegenheiten des Kreistages des Landkreises Mansfeld-Südharz und seiner Ausschüsse	2
Terminübersicht über die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse des Landkreises Mansfeld-Südharz	3
Vereinbarung über die Entgelte für die Nutzung des Intensivtransportwagens auf der Grundlage des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und §§ 133 Abs. 1, 60 Abs. 2 Ziff. 1 und Abs. 1, 71 SGB V	3
Amtliche Bekanntmachung	8
Haushaltssatzung 2023 der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz (RPGHarz)	9
Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023 der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz (RPGHarz)	9
Bekanntmachung – Mitglied im Verband der Wohnungsbaugenossenschaften Sachsen-Anhalt e.V.	10
Aufruf zur Beteiligung am 25. Erntekronenwettbewerb „Mansfeld-Südharz“	10
Landkreispartnerschaft: Junge Auszubildende wechseln ab 2024 zwischen Mansfeld-Südharz und Neu-Ulm	11

Übersicht über die Beschlussangelegenheiten des Kreistages des Landkreises Mansfeld-Südharz und seiner Ausschüsse

Betriebsausschuss Eigenbetrieb Rettungsdienst vom 02.05.2023 (nicht öffentlicher Teil)

BtA EB RD 27-17/ 2023 – Ersatzbeschaffung von 2 Rettungswagen (RTW) Kasten

BtA EB RD 28-17/ 2023 – Ersatzbeschaffung von 4 Rettungswagen (RTW) Koffer

BtA EB RD 29-17/ 2023 – Ersatzbeschaffung von einem (1) Notfallkran-
kentransportwagen/ Mehrzweckfahrzeug

BtA EB RD 30-17/ 2023 – Ersatzbeschaffung von einem (1) Notarztzei-
satzfahrzeug

BtA EB RD 31-17/ 2023 – Flächenkauf für die Rettungswache Schwenda

Kreisausschuss vom 22.05.2023 (öffentlicher Teil)

**KA 118-36/ 2023 – Genehmigung einer überplanmäßigen Aus-
zahlung für Kreisstraße K2321 Thondorf**

Beschluss

Der Kreisausschuss stimmt der überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 185.904,04 EUR für den Ausbau der K 2321 zwischen der Brücke über die B 180 und dem Ortseingang Thondorf zu.

Die Deckung erfolgt aus dem SK 096100 (USK 09610-40013) Verwal-
tungsgebäude FTZ Eisleben. Die geplanten Maßnahmen zur Realisierung
des 4. Bauabschnittes können erst im Haushaltsjahr 2024 umgesetzt
werden.

Kreisausschuss vom 22.05.2023 (nicht öffentlicher Teil)

**KA 119-36/ 2023 – Dauerhafte Einstellung als „SB System Netz-
werkmanagement /VoIP (m/w/d)“ im IT-Bereich**

Bau- und Vergabeausschuss vom 24.05.2023 (nicht öffentlicher Teil)

BVA 52-32/ 2023 – Auftrag zur Anschaffung von 36 Interaktiven Dis-
plays für verschiedene Schulen in Trägerschaft des Landkreises Mans-
feld-Südharz im Rahmen des Förderprojekts DigitalPakt Schulen

BVA 53-32/ 2023 – Verbreiterung K 2321 von der L 226 bis OE Thondorf

Jugendhilfeausschuss vom 25.05.2023

JHA 24-23/ 2023 – Bestätigung der Vorschlagslisten zur Wahl der Ju-
gendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtsperiode 2024 – 2028

Kreisausschuss vom 05.06.2023 (öffentlicher Teil)

KA 120-37/ 2023 – Temporäre Nutzungsänderung einer Zuwendung
aus dem Zukunftsfonds-Begegnungsstätte "Zeche" in Luth. Eisleben

Beschluss

Der temporären, teilweisen Nutzung als Hort der Begegnungsstätte „Ze-
che“ wird zugestimmt.

Kreisausschuss vom 05.06.2023 (nicht öffentlicher Teil)

KA 121-37/ 2023 – Beförderung in der Laufbahn des allgemeinen Ver-
waltungsdienstes, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt

KA 122-37/ 2023 – Beförderung in der Laufbahn des allgemeinen Ver-
waltungsdienstes, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt

Bau- und Vergabeausschuss vom 07.06.2023 (nicht öffentlicher Teil)

BVA 54-33/ 2023 – K 2318 OL Hergisdorf, grundhafter Ausbau, 3. BA

Terminübersicht über die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse des Landkreises Mansfeld-Südharz

Kreistag / Ausschuss	Datum	Ort	Beginn
Im Monat Juli finden keine Ausschusssitzungen statt.			

Vereinbarung über die Entgelte für die Nutzung des Intensivtransportwagens auf der Grundlage des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und §§ 133 Abs. 1, 60 Abs. 2 Ziff. 1 und Abs. 1, 71 SGB V

Nach § 3 Abs. 4 der Satzung für den Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Mansfeld-Südharz führt die Stadt Halle/Saale auf Grundlage einer Zweckvereinbarung gemäß § 21 Abs. 6 RettDG Sachsen-Anhalt die bodengebundenen Intensivverlegungen im Rettungsdienstbereich Mansfeld-Südharz durch.

Die Stadt Halle (Saale) als Trägerin des betriebenen Intensivtransportwagens vereinbart mit der Gesamtheit der Kostenträger und der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt die Nutzungsentgelte.

Die Vereinbarung über die Entgelte für die Nutzung des Intensivtransportwagens mit der Gültigkeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 sowie die dazugehörigen Anlagen werden hier bekannt gemacht.

Lutherstadt Eisleben, 09.06.2023

Uwe Treskow
Betriebsleiter
Eigenbetrieb Rettungsdienst

Vereinbarung über die Entgelte für die Nutzung des Intensivtransportwagens auf Grundlage des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und §§ 133 Abs. 1, 60 Abs. 2 Ziff. 1 und Abs. 1, 71 SGB V

zwischen

der AOK Sachsen-Anhalt,
Lüneburger Straße 4,
39106 Magdeburg,

der IKK gesund plus,
Umfassungsstraße 85,
39124 Magdeburg,

dem BKK Landesverband Mitte,
Regionalvertretung Niedersachsen, Bremen, Sachsen-Anhalt
Eintrachtweg 19,
30173 Hannover,

der Knappschaft,
Regionaldirektion Cottbus,
August-Bebel-Straße 85,
03046 Cottbus,

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,
als landwirtschaftliche Krankenkasse (SVLFG),
Weißensteinstraße 70-72,
34131 Kassel,

den Ersatzkassen

Techniker Krankenkasse (TK)

Barmer GEK

DAK-Gesundheit

Kaufmännische Krankenkasse- KKH

Handelskrankenkasse (hkk)

HEK – Hanseatische Krankenkasse

Gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)

vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Sachsen-Anhalt,

Schleifufer 12,

39104 Magdeburg,

der DGUV, Landesverband Nordwest,

Hildesheimer Str. 309,

30519 Hannover

(Kostenträger)

und

Stadt Halle/Saale

An der Feuerwache 5

06124 Halle (Saale)

(Träger)

sowie der

Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt

Doctor-Eisenbart-Ring 2

39120 Magdeburg

Vereinbarung über die Entgelte für die Nutzung des Intensivtransportwagens
01.01.2022 bis 31.12.2022

Präambel

Auf Grundlage der §§ 133 Abs. 1, 71 Sozialgesetzbuch V (SGB V) und des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.12.2012 sowie des Stadtratsbeschlusses der Stadt Halle/Saale vom 30.03.2016 zur Indienststellung eines Intensivtransportwagens auf der Rettungswache Liebenauer Str. in Halle (Saale) schließen die Parteien diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Vergütung von Fahrten von intensivtherapiepflichtigen Patienten in Sachsen-Anhalt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Vereinbarung gilt für alle Fahrten mit dem vom Träger betriebenen Intensivtransportwagen (ITW), die ihren Ausgangspunkt innerhalb von Sachsen-Anhalt haben.
- (2) Darüber hinaus sind auch Fahrten, deren Ausgangspunkt außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt liegt, möglich.

§ 2 Leistungen

- (1) Der Träger führt im Rahmen dieser Vereinbarung Fahrten im Interhospitaltransfer durch für Patienten, die einer Beförderung mit einem besonders ausgestatteten Intensivtransportwagen unter Begleitung eines intensivmedizinisch erfahrenen Arztes bedürfen.
- (2) Die Beförderung erfolgt als qualifizierter Krankentransport. Die Einsätze sind planbare Sekundärtransporte. Bei Mehrfachabforderungen entscheidet der Träger zunächst nach deren Dringlichkeit. Erst danach können weitere Aspekte, wie z. B. wirtschaftliche Streckenführung Berücksichtigung finden.
- (3) Intensivpatienten sind Patienten, deren Erkrankungs- und/oder Verletzungsfolgen die Behandlung und Überwachung mit den Mitteln der Intensivmedizin unter Verwendung der Möglichkeiten invasiver Diagnose- und Therapieverfahren und deren Monitoring bei lebensbedrohlichem Versagen eines oder mehrerer Organsysteme erfordert. Ihr Transport mit einem Rettungstransport- oder Krankenwagen ist aufgrund ihres Gesundheitszustandes ausgeschlossen.
- (4) Der Intensivtransport ist die Verlegung von intensivpflichtigen Patienten von einer Institution der Erst-, Grund- oder Regelversorgung zur weiteren diagnostischen und therapeutischen Versorgung in eine Institution der Schwerpunkt- und/oder Maximalversorgung bzw. anderweitig spezialisierten Institution unter Aufrechterhaltung der bereits begonnenen intensivmedizinischen Therapie. Auch der Transport nach Abschluss einer diagnostischen oder intensivtherapeutischen Maßnahme zurück in ein heimatnahes Krankenhaus oder zur Rehabilitation ist Bestandteil des Intensivtransportes.

- (5) Der ITW ist ein Spezialfahrzeug, das den Anforderungen der DIN 75076 entspricht. Der Träger hält die Qualitätskriterien nach **Anlage 1** dieser Vereinbarung ein.
- (6) Der Träger verpflichtet sich, die Einsätze des ITW über seine Leitstelle zu vermitteln und zu koordinieren.

§ 3 Nutzung durch Dritte

- (1) Der Träger ermöglicht es Dritten den ITW bestimmungsgemäß zu nutzen, beispielsweise
 - anderen Trägern des bodengebundenen Rettungsdienstes bzw. von dort zu verlegenden Nutzern/Patienten,
 - Selbstzahlern (z. B. Privatversicherte) oder
 - selbstzahlenden Krankenhäusern (iS von § 2 Abs. 2 Nr. 2 KHEntG),

solange und soweit die Vorhaltung es zulässt.

- (2) Die in dieser Vereinbarung festgelegten Entgelte für die Inanspruchnahme der Leistungen zieht der Träger von den Dritten gleichermaßen ein.

§4 Leistungen und Vergütung der Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt

- (1) Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt erbringt hinsichtlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienstbereich **Halle/Nördlicher Saalekreis** folgende Leistungen zum ITW: Leistungen lt. Rettungsdienstbereichsplan vom 30.03.2016 bzw. dessen aktueller Fassung.
Die Einsätze erfolgen auf Weisung der Einsatzleitstelle des Trägers.
- (2) Der Träger überweist der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt das vereinbarte Jahresbudget nach Maßgabe der **Anlage 2** zu dieser Vereinbarung.
Hinsichtlich unterjähriger Änderungen von Ist-Kosten der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt, insbesondere aufgrund Strukturänderungen in Krankenhäusern, Wegfall oder Kündigung der Opt-Out-Regelung, erheblicher Besetzungsprobleme an Notarztstandorten oder maßgeblicher Steigerung von Einsatzzahlen soll Einvernehmen mit dem Träger und den Kostenträgern hergestellt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für diesen Fall die monatlichen Abschläge an die Kassenärztliche Vereinigung nach **Anlage 2** anzupassen.
- (3) Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt verpflichtet das eingesetzte ärztliche Personal einen Transport nur zu übernehmen, soweit das verlegende Krankenhaus für den ITW-Einsatz die notwendige ärztliche Verordnung (sog. Muster 4) grundsätzlich vollständig ausgefüllt aushändigt, so dass dieses sie zum Zwecke der Abrechnung an den Träger weiterreichen kann. Auf der ärztlichen Verordnung sollen insbesondere der Name, der Vorname sowie die Anschrift und, wenn bekannt, auch die Versicherungsnummer und das Geburtsdatum des Versicherten vermerkt werden. Das ärztliche Personal prüft die Verordnung ansonsten lediglich auf Plausibilität im

Vereinbarung über die Entgelte für die Nutzung des Intensivtransportwagens zwischen der Stadt Halle, den Kostenträgern und der KVSA vom 23.11.2021

Hinblick auf die vorgefundene Lage des Patienten. Soweit die Verordnung nicht vorgelegt, unvollständig oder nicht plausibel ist, informiert das ärztliche Personal die Rettungsdienstleitstelle und handelt nach deren Anweisung.

- (4) Nur falls der ITW ausnahmsweise für einen Notfalleinsatz alarmiert wird, stellt die/der auf dem ITW eingesetzte Ärztin/Arzt selbst, wie auch sonst in der Notfallrettung, eine Verordnung aus.
- (5) Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt stellt sicher, dass nach jedem Notarzteinsatz das Notarztprotokoll ausgefüllt wird.

§ 5 Entgelte und Kalkulation

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren Entgelte auf Grundlage der Kalkulation nach **Anlage 2**. Die Vertragspartner einigen sich auf einen Ausgleich von Ist-Kosten und von Minder- bzw. Mehrerlösen. Kommt eine Anschlussvereinbarung nicht zustande, fließen die notwendigen Ausgleichs in geeigneter und angemessener Weise in die Berechnung der übrigen Entgelte für den Rettungsdienst des Trägers ein.
- (2) Die Leistungspflicht der Kostenträger bestimmt sich nach den Sozialgesetzbüchern V und VII und den diese ergänzenden Vorschriften. Der Einsatz ist grundsätzlich vor Antritt der Fahrt von dem zuständigen Kostenträger zu genehmigen. Ausgenommen sind Notfälle nach § 17 Abs. 3 RettDG LSA sowie § 25 Abs. 2 RettDG LSA.
- (3) Der Träger ist nicht berechtigt, von Versicherten oder deren Angehörigen Zahlungen für Einsätze zu fordern, die den Kostenträgern nicht in Rechnung gestellt werden dürfen (mit Ausnahme von sog. Wunschverlegungen) oder, von diesen zusätzliche Zahlungen neben den vereinbarten Entgelten zu fordern oder anzunehmen.
- (4) Die Kostenermittlung erfolgt nach Maßgabe des § 38 RettDG LSA.
- (5) Die Kosten, die der Kalkulation der **Anlage 2** zu dieser Vereinbarung zugrunde liegen, sind den Kostenträgern in Form des Kosten- und Leistungsnachweises darzulegen.
- (6) Kostenüberdeckungen (Gewinn/Überschuss) eines Kalkulationszeitraumes, die sich aus dem Abschluss des vorherigen Kalkulationszeitraumes ergeben, sind spätestens im nächsten Kalkulationszeitraum bei der Kalkulation der Benutzungsentgelte zu berücksichtigen.
- (7) Kostenunterdeckungen (Verlust/ Fehlbetrag) eines Kalkulationszeitraumes, die sich aus dem Abschluss des vorherigen Kalkulationszeitraumes ergeben, sind spätestens im nächsten Kalkulationszeitraum bei der Kalkulation der Benutzungsentgelte zu berücksichtigen.
- (8) Der Träger haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die Dritten in Ausübung der rettungsdienstlichen Aufgaben entstehen. Die Kassenärztliche Vereinigung stellt sicher, dass die Notärzte haftpflichtversichert sind. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 6 Abrechnung

- (1) Für die Abrechnung mit den gesetzlichen Krankenkassen gilt § 302 SGB V in Verbindung mit der Richtlinie der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des

Abrechnungsverfahrens mit „Sonstigen Leistungserbringern“ in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Zur Abrechnung ist die Zuordnung eines Institutionskennzeichens (IK-Nr.) mit der aktuellen Bankverbindung zwingend erforderlich. Sofern die Abrechnung über eine Abrechnungsstelle erfolgt, ist das IK des Leistungserbringers zum Zwecke der Zuordnung erforderlich.
- (3) Die Abrechnung erfolgt zeitnah, mindestens monatlich und mit einer Einzelabrechnung für jeden Versicherten. Der Rechnung muss für jeden Einsatz die notwendige ärztliche Verordnung (Muster 4; vollständig ausgefüllt) beigelegt werden.
- (4) Folgende Angaben sind bis zum Übergang auf ein maschinelles Abrechnungsverfahren für die Abrechnung mindestens erforderlich:
 - Versichertennummer*
 - Name, Vorname und Anschrift des Versicherten
 - Geburtsdatum des Versicherten (soweit aus ärztlicher Verordnung zu entnehmen)
 - Versichertenstatus (soweit aus ärztlicher Verordnung zu entnehmen)
 - Einsatzdatum, Abfahrts- und Ankunftszeit
 - Ausgangs- und Zielort (Fahrbericht)
 - bei Arbeitsunfällen Name, Anschrift des Arbeitgebers (wenn bekannt)
 - Stempel, Unterschrift und Arztnummer* des verordnenden Arztes
 - Gesamtsumme je Abrechnungsfall oder, falls nicht möglich, die auf das Fahrzeug bezogene Summe
 - Rechnungsnummer
 - Institutionskennzeichen des Trägers bzw. des Abrechnungszentrums
 - Begründung der medizinischen Notwendigkeit des Transports bzw. Genehmigung
- (5) Die Kostenträger ziehen die von den Versicherten zu entrichtenden Eigenanteile ein.
- (6) Das Zahlungsziel beträgt einen Monat nach Rechnungslegung beim Kostenträger. Gegenüber den Krankenkassen beginnt die Monatsfrist mit dem Eingangstag bei dem zuständigen Kostenträger oder einer von ihm benannten Abrechnungsstelle. Zahlungsverzug tritt 1 Woche nach Eingang einer differenzierten Zahlungserinnerung ein.

§ 7 Datenträgeraustausch

- (1) Die Abrechnung enthält 6-stellige Positionsnummer(n) der erbrachten Beförderungsleistungen laut **Anlage 3** je Fahrgast, ggf. Anzahl der Leistungen. In der Abrechnung ist der in der vereinbarten Preisliste festgelegte 7-stellige Schlüssel „Leistungserbringergruppe“ (Abrechnungscode, Tarifkennzeichen) laut **Anlage 3** anzugeben. Unter diesem Schlüssel dürfen ausschließlich die von der Preisliste umfassten Leistungen abgerechnet werden.
- (2) Zu den Abrechnungsunterlagen gehört im Falle etwaiger Einzelabrechnungen eine Sammelaufstellung der einzelnen Forderungen einschließlich der sich hieraus ergebenden Gesamtforderung gegenüber den Kostenträgern.

*) wenn bekannt bzw. aus der Verordnung zu entnehmen

- (3) Bei der Abrechnung gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen sind ausschließlich die in der Preisliste aufgeführten 6-stelligen Positionsnummern zu verwenden. Bei Differenzen bzw. begründeten Beanstandungen der Abrechnung können die Kostenträger dem Leistungserbringer oder dem von ihm beauftragten Abrechnungszentrum/ anderen Stelle die eingereichten Unterlagen oder die Datensätze unbezahlt zur Prüfung bzw. Korrektur zurückgeben.
- (4) Gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen ist § 302 Abs. 2 SGB V zu berücksichtigen. Für die technische und organisatorische Form der Datenübermittlung (DTA) sowie die notwendigen Berechtigungs- und Kontrollverfahren gilt die Richtlinie der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit sonstigen Leistungserbringern und deren technischen Anlagen in der jeweils gültigen Fassung. Kostenträger, die vom Leistungserbringer vorübergehend noch keine Abrechnung im technischen DTA-Verfahren verlangen, erhalten schriftliche Rechnungen, die den einzelnen Zahlungsbeträgen die numerische Verschlüsselung nach **Anlage 3** zuordnen („DTA in Papierform“). Sofern durch die Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen ein verbindlicher Einföhrungstermin festgelegt wird, gilt dieser.

§ 8 Statistik

Der Träger legt den Krankenkassen mindestens eine vierteljährliche Einsatzstatistik vor. Sollten unterjährig neue Entgelte vereinbart werden, wird die bis dahin vorhandene, aktuelle Einsatzstatistik vorgelegt. Enthalten sind mindestens Einsatzdatum, -beginn, -ende, abgebende und aufnehmende Einrichtung sowie gefahrene Kilometer.

§ 9 Bestimmungen zum Datenschutz

- (1) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EUDSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.
- (2) Der Leistungserbringer hat die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gern. Art. 28 Abs. 3 Buchst. c, Art. 32 EU-DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO dergestalt herzustellen und einzuhalten, wie es auch für die Kostenträger gelten würde.
- (3) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekanntwerdenden Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.

- (4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Auftragerfüllung bzw. Abrechnung erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist. Darüber hinaus ist § 20 RettDG LSA zu beachten.
- (5) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, gemäß Artt. 28 Abs. 3 Buchst. b, 29, 32 Abs. 4 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht der für die Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter reicht über das Vertragsende hinaus.

§ 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer, Sonstiges

- (1) Die Vereinbarung tritt ab 01.01.2022 in Kraft und endet am 31.12.2022.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die wesentliche Änderung des RettDG LSA (2012).
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, bleibt der Vertrag im Übrigen gültig. Anstelle der unwirksamen bzw. fehlenden Bestimmungen verpflichten sich die Parteien, eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahekommt. Sofern keine Ersatzregelung zwischen den Parteien zustande kommt, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Magdeburg, 23.11.2021

Anlagen:

- Anlage 1 – Qualitätskriterien
 Anlage 2 – Benutzungsentgelte und Kalkulationsgrundlagen, Zahlungen an die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt
 Anlage 3 – Übersicht zu Tarifkennzeichen und Abrechnungspositionen (DTA)

Impressum

Herausgeber
 Landkreis Mansfeld-Südharz
 – Der Landrat –
 Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22
 06526 Sangerhausen
 Tel. 03464 535-0
 Fax 03464 535 1390

E-Mail pressestelle@lkmsh.de
 Internet www.mansfeldsuedharz.de

Redaktionsschluss nächste Ausgabe
 10. Juli 2023

Erscheinungstag nächste Ausgabe
 29. Juli 2023

Redaktion
 Pressestelle der Kreisverwaltung Mansfeld-Südharz: U. Gajowski

Fotos
 Landkreis Mansfeld-Südharz / M. Heilek (S. 1, S. 11)

Satz & Produktion
 Druckhaus Blochwitz, Baderstraße 6, 06712 Zeitz, www.blochwitz.info

Unterschriftsseite zur Vereinbarung über die Entgelte für die Nutzung des Intensivtransportwagens

Träger

Halle/Saale,

.....
Stadt Halle (Saale)

 03. MRZ. 2023

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt

Magdeburg, 15.2.23

.....
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt

Kostenträger

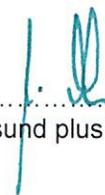
Magdeburg,

.....
AOK Sachsen-Anhalt

 **AOK Sachsen-Anhalt**
11. FEB. 2022

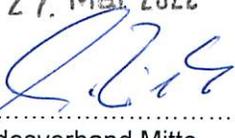
Magdeburg, 08. MRZ. 2022

.....
IKK gesund plus



Hannover,

.....
BKK Landesverband Mitte,
Regionalvertretung Niedersachsen,
Bremen, Sachsen-Anhalt

27. Mai 2022


Cottbus,

.....
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Cottbus

02. Sep. 2022


Kassel, 24.8.22

.....
Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau als Landwirtschaftliche
Krankenkasse (SVLFG)



Magdeburg,

.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Der Leiter der Landesvertretung Sachsen-Anhalt

26 Sep. 2022


Hannover,

.....
DGUV, Landesverband Nordwest

15. Sep. 2022


Anlage 1

zur Vereinbarung über die Entgelte für die Nutzung des Intensivtransportwagens (ITW) – Qualitätskriterien

Mindest-Qualifikation für die auf dem ITW eingesetzten Ärzte (entsprechend DIV/Definition):

- 3 Jahre klinische Weiterbildung in einem Fachgebiet mit intensivmedizinischen Versorgungsaufgaben
- Zusätzlich 6 Monate nachweisbare Vollzeitätigkeit auf einer Intensivstation
- Zusätzliche Qualifikation für den Einsatz als Notarzt nach landesrechtlichen Vorschriften
- Aktiver Notarzt mit mindestens einjähriger Einsatzerfahrung und regelmäßiger Einsatz im Notarztendienst
- Zusätzlich 20-stündiger Kurs Intensivtransport nach Vorgaben der DIV

Mindest-Qualifikation für die auf dem ITW eingesetzten nicht-ärztlichen Mitarbeiter:

- abgeschlossener Ausbildung zum Rettungsassistenten mit der Berechtigung des Tragens der Berufsbezeichnung Rettungsassistent
- Lehrgang Sprechfunker

- Führerschein Klasse C
- 1 intensivtransportkurs
- Regelmäßige Hospitation auf einer Intensivstation

Anlage 2

zur Vereinbarung über die Entgelte für die Nutzung des Intensivtransportwagens (ITW)-Benutzungsentgelte

§ 1 Benutzungsentgelte

(1) Die Benutzungsentgelte betragen ab 01.01.2022 bis 31.12.2022:

	Pauschalentgelt EUR:	Positionsnummern für Abrechnung:
ITW	786,38	laut Anlage DTA
Notarzt	564,94	laut Anlage DTA
Kilometerentgelt	3,04	laut Anlage DTA

Anlage 3

zur Vereinbarung über die Entgelte für die Nutzung des Intensivtransportwagens (ITW) Übersicht zu Tarif-Kennzeichen und Abrechnungspositionennummern für den DTA

RD Bereich IK 601506606	Abrechn. Code	Tarif KZ	Abrechnungs- positions- nummer	Entgelt in Euro	Erläuterungen
ITW Halle	41	14854			
					Einpersonentransport
			171203	786,38	ITW Grundgebühr - Verlegung
			173900	3,04	ITW Kilometerentgelt
			190000	564,94	Notarztpauschale
			177000	0,00	ITW Leitstellenentgelt
			179100	0,00	ITW Verwaltungskostenpauschale

Amtliche Bekanntmachung

Der Unterhaltungsverband „Helme“ ist nach § 54 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 zur Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung gesetzlich verpflichtet. Unterhaltungsmaßnahmen nach § 52 WG LSA werden ganzjährig im Verbandsgebiet durchgeführt. Die Bekanntmachung gilt als Ankündigung entsprechend des § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009. Danach haben die Anlieger und Hinterlieger der Wasserläufe/ Gräben das vorübergehende Betreten und Befahren der Grundstücke zum Zweck der o.g. Arbeiten zu dulden. Bei Fragen erreichen Sie uns unter: 03 46 56/ 20 05 9

Wallhausen, den 02.01.2023

Stickel
Verbandsvorsteher



Haushaltssatzung 2023 der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz (RPGHarz)

Auf Grund der §§ 100 und 102 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit §§ 13 und 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit und § 2 Abs. 4 bzw. §§ 21 bis 23 des Landesentwicklungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (in der jeweils derzeit geltenden Fassung) hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz in ihrer Sitzung RV 01/2023 am 27.04.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im **Ergebnisplan** mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 691.000 Euro
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 690.100 Euro
2. im **Finanzplan** mit dem
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 693.400 Euro
 - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 681.600 Euro
 - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 0 Euro
 - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 11.800 Euro
 - g) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
 - h) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Ein Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 35.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Es wird gemäß § 11 der Verbandssatzung für das Haushaltsjahr 2023 eine Verbandsumlage von den Verbandsmitgliedern, anteilig nach dem Verhältnis ihrer Einwohner im Planungsgebiet, von insgesamt 325.000,00 Euro erhoben.

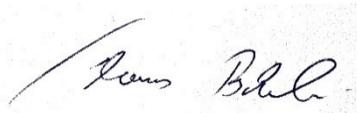
Verbandsmitglieder	Umlagebetrag
Landkreis Harz	260.852,47 €
Landkreis Mansfeld-Südharz	64.147,53 €
Summe	325.000,00 €

Die Umlage in Höhe von ca. 1,25 € je Einwohner wird in 2 Raten, je zur Hälfte bis zum 31.05.2023 und zum 30.09.2023 fällig.

§ 6

Bei der Planung von Investitionen wird als Wertgrenze gemäß § 4 Abs. 4 der Kommunalhaushaltsverordnung 10.000 Euro festgelegt.

Quedlinburg, den 27.04.2023



gez. Thomas Balcerowski
Vorsitzender der Planungsgemeinschaft



Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023 der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz (RPGHarz)

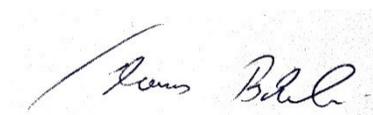
Die vorstehende Haushaltssatzung der RPGHarz für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder (Landkreis Harz und Landkreis Mansfeld-Südharz) bekannt gemacht.

Mit Schreiben des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, Ref. Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen, vom 31.05.2023 wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung 2023 für das Haushaltsjahr 2023 keine genehmigungspflichtigen Teile enthält und der Beschluss der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 vollzogen werden kann.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme vom 26.06.2023 bis 07.07.2023 in der Geschäftsstelle der RPGHarz, Turn-

straße 8 in 06484 Quedlinburg während der Dienstzeiten montags bis donnerstags von 08.00 bis 15.30 Uhr und freitags von 08.00 bis 12.30 Uhr öffentlich aus.

Quedlinburg, den 05.06.2023



gez. Thomas Balcerowski
Vorsitzender der Planungsgemeinschaft



Bekanntmachung – Mitglied im Verband der Wohnungsbaugenossenschaften Sachsen-Anhalt e.V.



Die Vertreterwahl unserer Genossenschaft fand vom 24.04. bis 08.05.2023 statt.

Wir geben unseren Mitgliedern bekannt, dass die Liste der gewählten Vertreter und der Ersatzvertreter ab dem Tag dieser Bekanntmachung für 2 Wochen in den Geschäftsräumen der Wohnungsbaugenossenschaft Lutherstadt Eisleben e.G., Bahnhofstraße 16, 06295 Lutherstadt Eisleben ausliegt.

Jedes Mitglied kann jederzeit eine Abschrift der Liste der Vertreter und Ersatzvertreter verlangen.

gez. Anja Jeske
Vorsitzende des Wahlvorstandes

Aufruf zur Beteiligung am 25. Erntekronenwettbewerb „Mansfeld-Südharz“

Termin: 3. September 2023

Veranstaltungsort: Lutherstadt Eisleben, ehemals „Mansfelder Hof“

Beginn: 14.00 Uhr

Damit diese alte bäuerliche Tradition fortgeführt wird, ruft der Landfrauenverein „Mansfelder Land,, e.V. alljährlich alle Interessenten auf, sich am Erntekronenwettbewerb zu beteiligen. In diesem Jahr findet der 25. Erntekronenwettbewerb statt.

Mitmachen können alle, die nicht beruflich als Florist bzw. Floristin tätig sind.

Die Kriterien zum Binden einer Erntekrone sind:

1. Brauchtum und Tradition:

Verwendung von verschiedenen Getreidearten je nach Region.

2. Schmückende Elemente:

Einziehen von bunten, wehenden Bändern.

Sparsamer Einsatz von Frucht- und Blumenschmuck.

Farblich abgestimmte Kombination von Blumen und Bändern.

3. Einhaltung von Proportionen:

Das Gestell bzw. die Unterkonstruktion sollte eine reguläre Größe von:

– Gestellhöhe: maximal 60 cm

– Kranzdurchmesser: 45-55 cm

nicht überschreiten.

Die Krone ist insgesamt dann größer, da je nach Material und Bindung Abweichungen zwischen den einzelnen Kronen möglich sind.

4. Festigkeit und Gleichmäßigkeit des Bindens:

Lücken und Hilfsmaterial sollten nicht zu sehen sein. Der Reifegrad der Getreidearten ist zu berücksichtigen.



Ansprechpartner/Anmeldungen:

Frau Andrea Großler

Tel.: 0172 796 062 1

Landkreispartnerschaft: Junge Auszubildende wechseln ab 2024 zwischen Mansfeld-Südharz und Neu-Ulm

Mit ihren Unterschriften haben Landrat André Schröder, Kreistagsvorsitzender Jürgen Lautenfeld und der Neu-Ulmer Landrat Thorsten Freudenberger die historische Partnerschaftsurkunde besiegelt. Im Hettstedter Mansfeld-Museum wurde am Samstag (17. Juni 2023) die Erneuerung der Landkreispartnerschaft auf den Weg gebracht.

Beide Landräte betonten die historische Bedeutung des Tages – nicht nur im Hinblick auf die neue Partnerschaft. Denn gleichzeitig jährte sich zum 70. Mal der Volksaufstand in der DDR, was sowohl Schröder als auch Freudenberger als deutsche Demokratiegeschichte bezeichneten, die schließlich in der deutschen Wiedervereinigung mündete, ohne die eine Partnerschaft zwischen den Landkreisen Mansfeld-Südharz und Neu-Ulm heute gar nicht möglich wäre.

Im Rahmen des Besuchs der Neu-Ulmer Delegation gab es viele Anknüpfungspunkte, die besprochen wurden und die die Partnerschaft künftig mit Leben füllen sollen. Hierzu wurde bereits ganz konkret vereinbart, dass es ab dem kommenden Jahr einen Azubi-Austausch zwischen den Verwaltungen beider Landkreise geben wird. Zudem sollen Gespräche auf Gemeindeebene stattfinden, um auszuloten, wo beispielsweise Sportvereine, Feuerwehren, Vereine und Schulen miteinander kooperieren können.

Während des Besuchs der Neu-Ulmer gab es verschiedene Gelegenheiten, den Landkreis Mansfeld-Südharz zu präsentieren.



Auftakt des Delegationsbesuches aus Neu-Ulm in Stolberg: Das AndersWeltTheater präsentierte den Gästen einen Ausschnitt aus dem aktuellen Stück „Thomas Müntzer“. Das Stück war gleichzeitig eine lebendige Werbung für die im Jahr 2025 anstehenden Landesfeste "500 Jahre Bauernkriegsgedenken und 500. Todestag Thomas Müntzer".



Am zweiten Tag des Besuches der Neu-Ulmer Delegation standen verschiedene touristische Höhepunkte auf dem Programm, unter anderem ein Besuch im Europa-Rosarium in Sangerhausen. Weiter ging es in das Mansfeld-Museum nach Hettstedt, in Luthers Geburtshaus in Eisleben und schließlich zum Süßen See nach Seeburg.



Deine Zukunft in einem **starken Team?**

Wenn Du Dich für Medizin interessierst, Menschen magst, gerne kommunist und Dich mit Mut, Leidenschaft und Freude der Herausforderung Rettungsdienst stellen willst, dann ergreife die Chance und werde

Notfallsanitäter/-in

Die Ausbildung beginnt im August.

Die **Bewerbungsfrist** für das kommende Ausbildungsjahr endet immer am 15. Februar.

Interesse? Dann nimm doch einfach Kontakt zu uns auf:
info@rettungsdienst-msh.de oder unter **03475-61233-30**



Eigenbetrieb Rettungsdienst
Landkreis Mansfeld-Südharz